

Leitfaden für den Erwerb einer UG (haftungsbeschränkt)

Der Erwerb einer UG (haftungsbeschränkt) von SCUR24 ist grundsätzlich binnen 24 Stunden möglich. Da der Erwerbsvorgang der notariellen Beurkundung bedarf, kommt der rechtzeitigen Vereinbarung eines Notartermins eine entscheidende Rolle zu. Die Vorbereitung des Beurkundungstermins ist in der Regel binnen weniger Stunden abgeschlossen. Vor diesem Hintergrund sollten die nachfolgenden Hinweise berücksichtigt werden, um eine schnelle Abwicklung des Erwerbs einer UG sicherzustellen.

1. Vorbereitung des Beurkundungstermins

► Reservierung eines Beurkundungstermins

Bitte reservieren Sie rechtzeitig im Vorfeld des Erwerbs einen Beurkundungstermin bei einem Notar Ihrer Wahl. Bei Bedarf können wir Ihnen gern einen Notar empfehlen.

► Erstellung der Dokumentation für den Beurkundungstermin

Im Zuge des Erwerbs einer Vorrats-UG sind neben dem eigentlichen Erwerb der Gesellschaft zumindest folgende Themen abzuarbeiten:

- *Austausch der Geschäftsführung, d.h. Bestellung eines neuen Geschäftsführers, Abberufung und Entlastung der bisherigen Geschäftsführung;*
- *Änderung der Firmenbezeichnung (Satzungsänderung) und Änderung der inländischen Geschäftsanschrift der Gesellschaft.*

In der Regel wird die Satzung der Gesellschaft nicht nur punktuell geändert, sondern durch eine auf die Bedürfnisse der Erwerberseite zugeschnittene Satzung ersetzt und mithin vollständig neu gefasst.

SCUR24-Praxis-Tipp:

SCUR24-Vorratsgesellschaften enthalten in der Satzung keine Regelung über die Gründungskosten, sodass sich die sonst erforderliche Übernahme der ursprünglichen Regelung über die Gründungskosten in den geänderten Satzungstext erübrigt.

Sofern Sie in diesem Zusammenhang anwaltliche Unterstützung benötigen, stehen Ihnen unsere Anwälte gern zur Verfügung. Der Entwurf des Geschäftsanteilskauf- und abtretungsvertrages wird von SCUR24 zur Verfügung gestellt.

► **Vollmachten auf Erwerberseite**

Auf der Erwerberseite ist grundsätzlich eine *privatschriftliche Vollmacht* ausreichend. Dieser Grundsatz gilt uneingeschränkt bei natürlichen Personen und juristischen Personen, die im Handelsregister eingetragen sind.

Besonderheiten gelten jedoch für *ausländische Gesellschaften*; wir empfehlen hier, die Einzelheiten jeweils mit dem beurkundenden Notar im Voraus abzustimmen. Die Vorlage einer beglaubigten Vollmacht ist in diesem Zusammenhang der Regelfall. Zudem sind folgende Grundsätze zu beachten:

- **Existenznachweis**
Dem beurkundenden Notar muss die Existenz des ausländischen Erwerbers nachgewiesen werden, z.B. durch einen Registerauszug oder sonstigen Registrierungsnachweis (z.B. Certificate of Incorporation).
- **Vertretungsnachweis**
Außerdem ist nachzuweisen, dass die die Vollmacht ausstellende Person den Erwerber zu vertreten berechtigt ist. Zum Teil ergibt sich diese Berechtigung ebenfalls aus dem ausländischen Registerauszug, zum Teil ist hier eine gesonderte Bestätigung erforderlich, z.B. Certificate of Company Secretary.
- **Apostille, Legalisation, Übersetzungen**
Darüber hinaus müssen grundsätzlich die vorstehend bezeichneten Unterlagen im Original mit einer Apostille versehen bzw. durch eine deutsche Behörde legalisiert dem beurkundenden Notar vorgelegt werden. Je nach den Sprachkenntnissen des beurkundenden Notars sind unter Umständen auch öffentlich beglaubigte Übersetzungen dieser Unterlagen anzufertigen.

SCUR24-Praxis-Tipp:

Als besonders unkompliziert erweisen sich Notarbescheinigungen, in denen der ausländische Notar die Existenz des Erwerbers und die Vertretungsberechtigung des Unterzeichners der Vollmacht bestätigt. Eine solche Bescheinigung erspart zudem eine detaillierte Auswertung von ausländischen Registerauszügen und ist in einigen Rechtsordnungen oft die einzig praktikable Möglichkeit, den Existenz- und Vertretungsnachweis zu führen.

Der mit der Beschaffung der Existenz- und Vertretungsnachweise verbundene Zeitaufwand muss nicht zwangsläufig eine Verzögerung des Erwerbsvorgangs bedeuten. Unterlagen können im Original bzw. nach deren Erstellung unter Umständen nachgereicht werden.

Wir stehen Ihnen bei Bedarf mit unseren in der Praxis getesteten Lösungsvorschlägen gern zur Verfügung.

► **Sicherstellung Kaufpreiszahlung**

Da der Erwerb einer Vorrats-UG grundsätzlich sofort mit Abschluss der notariellen Beurkundung wirksam wird, muss im Zeitpunkt der Beurkundung die Zahlung des Kaufpreises sichergestellt sein. Mit dem Erwerb einer UG von SCUR24 erhält nämlich die von Ihnen eingesetzte Geschäftsführung sofort die Verfügungsmacht über den Kassenbestand der Vorrats-UG in Höhe von EUR 500,00.

Zur Sicherstellung des Kaufpreises stehen Ihnen folgende Optionen zur Verfügung:

- *Vorabzahlung des Kaufpreises*
Bei Vorabzahlung des Kaufpreises für eine Vorrats-UG bieten wir Ihnen einen um EUR 100 verminderten Kaufpreis in Höhe von EUR 2.400,00 an.
- *Einzahlung des Kaufpreises auf ein Anderkonto vor Beurkundung*
Die Beurkundung erfolgt erst mit Zahlungseingang auf dem Anderkonto eines Rechtsanwalts oder Notars. Bei der Abwicklung über Anderkonten entstehen in der Regel zusätzliche Kosten, die im Voraus abgeklärt werden sollten.
- *Gewährleistung der Kaufpreiszahlung durch einen Rechtsanwalt oder Notar*
Diese Gewährleistung erfolgt durch eine entsprechende Gutsagungserklärung Ihres Rechtsanwalts oder Notars.

► **Vollmacht von SCUR24**

Sobald die Kaufpreiszahlung sichergestellt wurde, erhalten Sie das Original einer Vollmacht, mit der Sie den Notartermin eigenständig wahrnehmen können. Bei Bedarf ist die Versendung der Vollmacht auch direkt zu Händen des beurkundenden Notars möglich.

2. Beurkundungstermin

Im Beurkundungstermin werden der Austausch der Geschäftsführung, die Satzungsänderung und der Abschluss des Geschäftsanteilskauf- und abtretungsvertrages vorgenommen. Da der Erwerber noch nicht als neuer Gesellschafter in der beim Handelsregister einzureichenden Gesellschafterliste legitimiert ist, empfiehlt es sich, den Austausch der Geschäftsführung und die Satzungsänderung noch von SCUR24 vornehmen zu lassen und erst in einem dritten Schritt die Geschäftsanteile auf den Erwerber zu übertragen. Die von SCUR24 ausgestellte Vollmacht berechtigt selbstverständlich den Erwerber bzw. von ihm bestimmte Personen, die erforderlichen Erklärungen im Namen von SCUR24 abzugeben. Vor diesem Hintergrund empfehlen wir folgenden Ablauf des Beurkundungstermins:

► **Austausch der Geschäftsführung**

Der Austausch der Geschäftsführung und die Entlastung der bisherigen Geschäftsführung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss der SCUR24 Holding GmbH als Alleingesellschafter der Vorrats-UG. Dieser Gesellschafterbeschluss bedarf nicht der notariellen Beurkundung und kann mithin auch privatschriftlich erfolgen.

► **Satzungsänderung**

Die notariell zu beurkundende Gesellschafterversammlung erfolgt ebenfalls durch die SCUR24 Holding GmbH als Alleingesellschafter der Vorrats-UG.

► **Beurkundung Geschäftsanteilskauf- und abtretungsvertrag**

Schließlich erfolgt die Beurkundung des Geschäftsanteilskauf- und abtretungsvertrages, wodurch der Erwerber unmittelbar nach Abschluss des Beurkundungsvorgangs Gesellschafter der erworbenen Vorrats-UG wird.

Der Austausch der Geschäftsführung und die Satzungsänderung müssen zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden. Die dazu erforderliche Handelsregisteranmeldung ist vom neuen Geschäftsführer persönlich vor einem Notar zu unterzeichnen, da dessen Unterschrift beglaubigt werden muss. Vor diesem Hintergrund sollten auch sämtliche Mitglieder der künftigen Geschäftsführung der Vorrats-UG beim Notartermin anwesend sein.

SCUR24-Praxis-Tipp:

Unter Umständen kann es mit Blick auf die ins Handelsregister vorzunehmenden Eintragungen (Austausch der Geschäftsführung, Satzungsänderung) vorteilhaft sein, die Handelsregisteranmeldung in zwei separate Handelsregisteranmeldungen aufzuspalten: (i) HR-Anmeldung betreffend den Austausch der Geschäftsführung und (ii) HR-Anmeldung betreffend die Satzungsänderung. Der Grund für diese Vorgehensweise besteht darin, dass eine separate HR-Anmeldung betreffend den Austausch der Geschäftsführung in der Regel in wenigen Tagen eingetragen ist. Die Eintragung einer HR-Anmeldung, die auch eine Satzungsänderung beinhaltet, kann durchaus eine wesentlich längere Bearbeitungszeit beim Registergericht nach sich ziehen, insbesondere wenn durch eine mit der Satzungsänderung einhergehende Sitzverlegung eine Änderung der Zuständigkeit des Registergerichts verbunden ist. Zusammenfassend ist eine separate HR-Anmeldung mithin in folgenden Fällen insbesondere empfehlenswert:

- *eine schnelle Eintragung der neuen Geschäftsführung ist erforderlich und der Sitz der Gesellschaft wird in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Registergericht verlegt;*
- *eine schnelle Eintragung der neuen Geschäftsführung ist erforderlich, die Satzung wird neu gefasst und enthält komplexe Regelungen, bei denen mit einer längeren Bearbeitungszeit durch das Registergericht zu rechnen ist;*
- *eine schnelle Eintragung der neuen Geschäftsführung ist erforderlich und im Zuge der Satzungsänderung wurde eine Kapitalmaßnahme beschlossen.*

3. Maßnahmen nach Beurkundung

▶ **Handelsregisteranmeldung, Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung**

Aus Haftungsgesichtspunkten wichtigste Maßnahme ist die sofortige Einreichung der Handelsregisteranmeldung mit der darin enthaltenen Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung. Die Einreichung der Handelsregisteranmeldung erfolgt durch den beurkundenden Notar. Es ist zu empfehlen, Geschäfte erst vorzunehmen, nachdem der Notar bestätigt hat, dass die Handelsregisteranmeldung an das Registergericht erfolgreich übermittelt wurde.

▶ **Herausgabe Kassenbestand**

Der Kassenbestand der Vorrats-UG wird von SCUR24 verwahrt und auf Verlangen der neuen Geschäftsführung herausgegeben.

In der Praxis wird üblicherweise von der neuen Geschäftsführung zunächst ein Bankkonto der UG eröffnet, auf welches SCUR24 anschließend den vorhandenen Kassenbestand einzahlt. Daneben besteht natürlich die Möglichkeit der Herausgabe des Kassenbestands in natura gegen Empfangsbestätigung der Geschäftsführung.

▶ **Steuer- und Gewerbeanmeldung**

Die von SCUR24 angebotenen UGs sind steuerlich nicht erfasst; eine Gewerbeanmeldung wurde ebenfalls noch nicht vorgenommen. Mithin sind die Steuer- und Gewerbeanmeldung erstmals nach dem Erwerb von der neuen Geschäftsführung zu veranlassen.